

Abschrift

Aktenzeichen:
20 C 2287/08



Amtsgericht Böblingen

Verkündet am
14.10.2009

Posteingang am
19. Okt. 2009

Ohr, JAng
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

EnBW Gas GmbH, vertr.d.d.Geschäftsf., Talstr. 117, 70188 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt †

gegen

1.
- Beklagter zu 1 -

2.
- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte †

wegen **Forderung**

hat das Amtsgericht Böblingen
durch den Richter am Amtsgericht Reder
auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2009

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.105,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 7.11.2008 zu bezahlen.
2. Die Beklagten tragen 3/4 der Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner, die Klägerin 1/4.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Bis 15.7.09 Bis 2.500,00 €

Bis 30.9.09 Bis 3.500,00 €

Danach: Bis 2.500,00 €

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Zahlungsansprüche aus Gaslieferungen geltend.

Die Klägerin beliefert Verbraucher mit leitungsgebundenem Erdgas und führt in ihrem Netzgebiet die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas durch.

Die Beklagten werden von der Klägerin mit Gas für die Verbrauchsstelle in _____ beliefert. Mit Rechnung vom 12.4.2006 stellte die Klägerin ihre Gaslieferungen für den Zeitraum vom 5.4.2005 bis 11.4.2006, mit Rechnung vom 11.5.2007 die Lieferungen vom 12.4.2006 bis 24.4.2007 und mit Rechnung vom 5.6.2008 die Lieferungen vom 25.4.2007 bis 24.4.2008 in Rechnung.

Auf den Gesamtrechnungsbetrag von 6.065,97 € bezahlten die Beklagten lediglich 3.960,03 €. Ob die Beklagten zur Zahlung des Differenzbetrages von 2.105,94 € verpflichtet sind, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin behauptet, soweit den Rechnungen Erhöhungen der Erdgaspreise zugrunde lägen, seien diese nicht nach § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB unwirksam. Vielmehr seien die streitigen Gaspreisänderungen durch Änderungen der Beschaffungskosten bei der Beschaffung des Erdgases bei der Vorlieferantin der Klägerin, der GWS Gasversorgung Süddeutschland GmbH veranlaßt worden. Maßgeblich seien lediglich die Preisänderungen ab dem 1.2.2005. Zuvor habe die Gegenseite die jeweiligen Rechnungen ohne Vorbehalt bezahlt. In dem maßgeblichen Zeitraum hätten sich die Gasabgabepreisänderungen zum 1.2.2005 auf 0,2500 Cent/kWh, zum 1.11.2005 zu 0,5000 Cent/kWh, zum 15.1.2006 zu 0,4800 Cent/kWh, zum 1.7.2006 zu 0,2500 Cent/kWh, zum 1.4.2007 zu 0,3100 Cent/kWh und zum 1.1.2008 zu 0,4000 Cent/kWh ergeben. Die spezifischen Gasbezugskosten hätten sich im Zeitraum vom 1.2.2005 bis 30.6.2008 gegenüber der davor lie-

genden Betrachtungsperiode vom 1.11.2004 bis 31.1.2005 um mengengewichtet 1,2160 Cent/kWh erhöht. Die Klägerin habe ihre Gasbezugspreise im Betrachtungszeitraum demgegenüber mengengewichtet nur 1,0903 Cent/kWh erhöht. Auch die übrigen Kosten des Gasvertriebs hätten sich negativ entwickelt. Neben den reinen Gasbezugskosten, die im Zeitraum 2005 bis 2008 um 41,5 % gestiegen seien, habe es auch einen Kostenzuwachs bei den weiteren allgemeinen Kosten gegeben. Der Kostenzuwachs der weiteren allgemeinen Kosten auf Basis der Kosten für das Jahr 2005 errechne sich zu 6,2 %.

Der rechnerische Kostenzuwachs der Gesamtkosten auf Basis des Jahres 2005 belaufe sich auf 29,6%. Auf die tabellarische Übersicht (Bl. 96 d.A.) wird voll inhaltlich Bezug genommen.

Damit seien die durchgeführten Preiserhöhungen nicht unbillig im Sinne des § 315 BGB. Der Preissockel, der durch den vertraglich vereinbarten Preis bis zum 31.1.2005 gebildet werde, sei nicht Gegenstand der Billigkeitskontrolle. Vielmehr hätten die Beklagten sich dadurch, daß sie vorhergehende Preiserhöhungen akzeptiert hätten, letztlich mit dem alten Preis einverstanden erklärt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.105,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, die Klägerin habe am dem 1.2.2005 die Gaspreise über 13 % erhöht. Die Preiserhöhung sei unbillig. Die Rechnungen vom 12.4.2006, 11.5.2007 und 5.6.2008 würden dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Die Behauptung der Klägerin, wonach die Gaspreiserhöhungen sämtliche auf Erhöhungen der Bezugskosten zurückzuführen seien, würden bestritten. Die klägerseits vorgelegten Preisblätter seien als Beweismittel ungeeignet. Neben den gestiegenen Bezugskosten habe die Klägerin zu beweisen, daß diese nicht durch rückläufige sonstige Kosten in der Gassparte hätten ausgeglichen werden können. Zudem fehle es an einem Vortrag, ob und inwieweit die Klägerin Kosten bei Vertragsschlüssen mit den Vorlieferanten hätte einsparen können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____. Auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 15.7.2009 (Bl. 151 bis 153 d.A.) und vom 30.9.2009 (Bl. 172 bis Bl. 174 d.A.) wird verwiesen.

Wegen des weitergehenden Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig

Das Amtsgericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 EnWG nicht vor. Voraussetzung für eine Zuständigkeit des Landgerichts wäre, daß die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ganz oder zumindest zum Teil von einer Entscheidung abhängt, welche auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen wäre. Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Anspruchsgrundlage ist vorliegend § 433 Abs. 2 BGB. Demgegenüber werden keine Ansprüche geltendgemacht, welchen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde liegen. Auch die Frage, ob und inwieweit die geltendgemachten Erhöhungen der Gaspreislieferungen der Billigkeit entsprechen bestimmen sich nicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz, sondern nach § 315 BGB.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Zahlung des gelieferten Gases in Höhe von 2.105,94 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann nicht davon ausgegangen werden, daß die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen im streitgegenständlichen Zeitraum unbillig waren im Sinne des § 315 BGB.

Hierbei ist der Zeitraum bis 4.4.2005 von dem streitgegenständlichen Bezugszeitraum ab 5.4.2005 zu unterscheiden. Der Zeitraum bis 4.4.2005 ist der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB entzogen, nachdem die Beklagten die vorhergehenden Gaspreise unbeanstandet hingenommen haben. Indem sie Gas bezogen haben, ohne in angemessener Zeit eine Überprüfung der Billigkeit der Preiserhöhungen nach § 315 BGB geltend zu machen, ist über den bis zum 4.4.2005 geltenden Tarif konkludent eine vertragliche Einigung der Parteien zustande gekommen (BGH NJW 2009, 502ff).

Nachdem der Preissockel der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB entzogen ist, wird von dem Gasversorger lediglich der Erhöhungsbetrag für den Zeitraum ab 5.4.2005 einseitig festgesetzt. Durch die nachfolgenden Tarifierhöhungen hat die Klägerin von ihrem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht gem. § 4 AVBGasV Gebrauch gemacht.

Die streitgegenständlichen Preiserhöhungen entsprechen jedoch der Billigkeit gem. § 315 BGB.

Wie der Zeuge anlässlich seiner Vernehmung dargelegt hat, wurde die klägerseits vorgelegte Tabelle über die Entwicklung der Bezugsarbeitspreise und der Verkaufspreise (Bl. 12/13 d.A.) auf Grund seiner Angaben erstellt. Die hierin genannten Bezugsarbeitspreise und Verkaufspreise wurden von dem Zeugen als zutreffend bezeichnet. Aus der auf der Grundlage der Angaben des Zeugen gefertigten Darstellung ist ersichtlich, daß in dem Zeitraum ab 1.2.2005 eine Erhöhung der Bezugsarbeitspreise von 2,3333 Cent/kWh (netto) bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Verkaufspreise in Höhe von 1,5400 Cent/kWh (netto) vorlag. Diese Preisangaben sind nicht mengengewichtet.

Mengengewichtet sind nach Darstellung des Zeugen die Gasabgabepreise im Zeitraum vom 1.2.2005 bis 30.6.2005 um 0,1257 Cent/kWh geringer angestiegen als die spezifischen Gasbezugskosten. Nach Darstellung des Zeugen wurden die Gasabgabepreise im vorgenannten Betrachtungszeitraum auch um mengengewichtete 1,0903 Cent/kWh erhöht.

Damit konnte nicht festgestellt werden, daß die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen unbillig sind. Vielmehr ist auf Grund der Angaben des Zeugen davon auszugehen, daß letztlich die Erhöhung der Bezugskosten nicht in vollem Umfang auf den Verkaufspreis aufgeschlagen worden ist.

Eine auf eine Bezugskostensteigerung gestützte Preiserhöhung kann jedoch unbillig sein, wenn und soweit der Anstieg durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden kann (BGHZ 172, 315). Nach den Angaben des Zeugen haben sich jedoch die übrigen Kosten des Gasvertriebs negativ entwickelt. Insgesamt haben sich die Kosten stärker entwickelt als die Preise je Kilowattstunde, bezogen auf den Gasbezug. Insgesamt hat der Zeuge unter Bezugnahme auf die klägerseits vorgelegte Tabelle (Bl. 96 d.A.) einen Kostenzuwachs bestätigt, welcher ausweislich der Tabelle auf Basis 2005 6,2 % beträgt. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Erhöhung der Gaspreise durch anderweitige Kostensenkungen kompensiert werden konnten.

Der Klage war daher im erkannten Umfang stattzugeben.

Die Berechtigung des geltendgemachten Zinsanspruches ergibt sich aus den §§286ff BGB.

Die Kostenentscheidung folgt im Hinblick auf die teilweise Klagrücknahme aus § 92 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 709 ZPO.

Reder
Richter am Amtsgericht